

6.5. RPR-Teilrevision

Der SHV-Zentralvorstand stellt seinen Mitgliedern den Antrag, das Rechtspflegereglement (RPR) einer Teilrevision zu unterziehen und die Abkürzungen, sowie die Artikel 2, 3, 18, 22, 27, 29, 39.4 und 40.1 wie folgt zu überarbeiten:

Begründung:

Art. 2 soll aufgehoben werden, weil im RPR neu durchgehend eine geschlechtsneutrale Formulierung angewendet werden soll. Wenn in einem Artikel einzig neu die geschlechtsneutrale Formulierung eingeführt wird, wird dieser nachfolgend nicht aufgeführt.

Mit der vorliegenden Revision sollen veraltete Begriffe ersetzt werden (bspw. "Abteilung Spielbetrieb und Schiedsrichter" (SPUSR) wird ersetzt durch "Abteilung Spielbetrieb" (ASB) und "Animation" durch "Kinderhandball". Wenn in einem Artikel einzig der veraltete Begriff ersetzt wird, wird dieser nachfolgend nicht einzeln aufgeführt.

Hauptpunkt ist die Einführung einer Beschwerdelegitimation der SHV GL gegen erstinstanzliche Entscheide der DKL/DKB (und auch ASB). Neu soll die SHV GL legitimiert sein, in Disziplinarfällen Rekurse an das VSG zu machen.

Alt bisher:

Abkürzungen

DEL	Delegierter
DK	Disziplinarkommission
DKB	Disziplinarkommission Breitensport
DKL	Disziplinarkommission Leistungssport
NLA	Nationalliga A
NLB	Nationalliga B
RPR	Rechtspflegereglement
SHL	Swiss Handball League
SHV	Schweizerischer Handballverband
SPL	Swiss Premium League
SR	Schiedsrichter
TQK	Transfer- und Qualifikationskommission
VSG	Verbandssportgericht
WR	Wettspielreglement
ZV	Zentralvorstand

Neu:

Abkürzungen

ASB	Abteilung Spielbetrieb
DEL	Delegierte bzw. Delegierter
DK	Disziplinarkommission
DKB	Disziplinarkommission Breitensport
DKL	Disziplinarkommission Leistungssport
GL SHV	Geschäftsleitung des Schweizerischen Handballverbands

NLA	Nationalliga A
NLB	Nationalliga B
RPR	Rechtspflegereglement
SHL	Swiss Handball League (NLA und NLB)
SHV	Schweizerischer Handballverband
SPL	Swiss Premium League
SR	Schiedsrichterin bzw. Schiedsrichter
SR-Beo	SR-Beobachterin bzw. SR-Beobachter
TQK	Transfer- und Qualifikationskommission
VSG	Verbandssportgericht
WR	Wettspielreglement
ZV	Zentralvorstand

Alt bisher:

Art. 2 Gender

Die männliche Form steht für beide Geschlechter.

Neu:

Art. 2 Gender

~~Die männliche Form steht für beide Geschlechter.~~

Alt bisher:

Art. 3 Anwendbarkeit

¹ Das RPR ist auf Spieler, Team-Offizielle und weitere Vereinsfunktionäre, Teams, Vereine, Sekretäre und Zeitnehmer sowie DEL, SR, SR-Beobachter und weitere Verbandsfunktionäre anwendbar.

² Alle Verfahren betreffend Tatbestände, die in Reglementen der Mitgliederversammlung oder in vom ZV erlassenen oder genehmigten Reglementen und Weisungen mit Disziplinarstrafen, Ordnungsbussen oder anderen Sanktionen bedroht sind, werden gemäss RPR durchgeführt.

³ Für Verfahren im Zusammenhang mit Doping ist die Stiftung Antidoping Schweiz zuständig. Wenn sie ein Verfahren und/oder den Vollzug ganz oder teilweise dem SHV überträgt, gilt das RPR. Der Präsident des VSG bestimmt die zuständige Instanz.

Neu:

Art. 3 Anwendbarkeit

~~¹ Das RPR ist auf Spieler, Team-Offizielle und weitere Vereinsfunktionäre, Teams, Vereine, Sekretäre und Zeitnehmer sowie DEL, SR, SR-Beobachter und weitere Verbandsfunktionäre anwendbar.~~ Das RPR ist auf Spielerinnen und Spieler, Team-Offizielle und weitere Vereinsfunktionärinnen und Vereinsfunktionäre, Teams, Vereine, Sekretärinnen und Sekretäre, Zeitnehmerinnen und Zeitnehmer sowie DEL, SR, SR-Beobachter und SR-Beobachterinnen und weitere Verbandsfunktionärinnen und Verbandsfunktionäre anwendbar.

² Alle Verfahren betreffend Tatbestände, die in Reglementen der Mitgliederversammlung oder in vom ZV erlassenen oder genehmigten Reglementen und Weisungen mit Disziplinarstrafen, Ordnungsbussen oder anderen Sanktionen bedroht sind, werden gemäss RPR durchgeführt.

³ Für Verfahren im Zusammenhang mit Doping ist die Stiftung ~~Antidoping Schweiz~~ **Swiss Sport Integrity** zuständig. Wenn sie ein Verfahren und/oder den Vollzug ganz oder teilweise dem SHV überträgt, gilt das RPR. **Die Präsidentin bzw. der** Präsident des VSG bestimmt die zuständige Instanz.

Alt bisher:

Art. 18 Einleitung

³ Erhalten die DK anderweitig von einer Widerhandlung Kenntnis und besteht genügend Anfangsverdacht für einen schweren Fall, leiten sie auch ohne Bericht gemäss Abs. 1 ein Disziplinarverfahren ein.

Neu:

Art. 18 Einleitung

³ Erhalten die DK anderweitig **oder durch eigene Wahrnehmung** von einer Widerhandlung Kenntnis und besteht genügend Anfangsverdacht für einen schweren Fall, leiten sie auch ohne Bericht gemäss Abs. 1 ein Disziplinarverfahren ein.

Alt bisher:

Art. 22 Zuständigkeiten und Fristen

Die Bestätigung eines auf dem Spielfeld angemeldeten Protests ist innert 3 Tagen elektronisch der DKL (zuständig gemäss Art. 6 Abs. 1) bzw. innert 5 Tagen der DKB (zuständig gemäss Art. 7 Abs. 1) einzureichen.

Neu:

Art. 22 Zuständigkeiten und Fristen

Die Bestätigung eines auf dem Spielfeld angemeldeten **Protests ist innert folgenden Fristen** elektronisch der zuständigen DK einzureichen:

- 3 Tage bei Zuständigkeit DKL (zuständig gemäss Art. 6 Abs. 1)
- 5 Tage bei Zuständigkeit DKB (zuständig gemäss Art. 7 Abs. 1)

Alt bisher:

Art. 27 Legitimation

¹ Zum Rekurs ist legitimiert, wer durch den erstinstanzlichen Entscheid unmittelbar beschwert ist.

Neu:

Art. 27 Legitimation

¹ Zum Rekurs ist legitimiert, wer durch den erstinstanzlichen Entscheid unmittelbar beschwert ist.

² **In Disziplinarfällen ist für Rekurse an das VSG auch die GL SHV legitimiert. Sie hat im Rekursverfahren Parteistellung.**

Alt bisher:

Art. 29 Gebühr

¹ Innert der jeweiligen Frist zur Einreichung des Rekurses ist auch die Rekursgebühr zu bezahlen bzw. einem Finanzinstitut der Auftrag zu deren Überweisung zu erteilen.

² Der entsprechende Nachweis ist der zuständigen Rechtsinstanz zusammen mit dem Rekurs einzureichen.

Neu:

Art. 29 Gebühr

¹ Innert der jeweiligen Frist zur Einreichung des Rekurses ist auch die Rekursgebühr zu bezahlen bzw. einem Finanzinstitut der Auftrag zu deren Überweisung zu erteilen.

² Der entsprechende Nachweis ist der zuständigen Rechtsinstanz zusammen mit dem Rekurs einzureichen.

³ Absätze 1 und 2 gelten nicht für Rekurse der GL SHV gemäss Art. 27. Absatz 2.

Alt bisher:

Art. 39.4 Gebühren

¹ Die Verfahren sind in der Regel gebührenpflichtig. Die Gebühr wird der bestraften bzw. unterliegenden Partei auferlegt.

² Die Rekurs- bzw. Protestgebühr wird in der Regel ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn die Rekurrentin bzw. der Rekurrent bzw. die Protestführerin bzw. der Protestführer ganz oder teilweise obsiegt.

Neu:

Art. 39.4 Gebühren

¹ Die Verfahren sind in der Regel gebührenpflichtig. Die Gebühr wird der bestraften bzw. unterliegenden Partei auferlegt.

² Die Rekurs- bzw. Protestgebühr wird in der Regel ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn die Rekurrentin bzw. der Rekurrent bzw. die Protestführerin bzw. der Protestführer ganz oder teilweise obsiegt.

³ Verfahren, die aufgrund eines Rekurses der GL SHV geführt werden, sind gebührenfrei.

Alt bisher:

Art. 40.1 Verwirkungsfristen

Die Fristen zur Bestätigung eines Protests, zur Einreichung eines Rekurses, zur Bezahlung der Protest- bzw. Rekursgebühr bzw. zur Erteilung des Auftrags zu deren Überweisung an ein Finanzinstitut sind Verwirkungsfristen.

Neu:

Art. 40.1 Verwirkungsfristen

Die Fristen zur Bestätigung eines Protests, zur Einreichung eines Rekurses, zur Bezahlung der Protest- bzw. Rekursgebühr bzw. zur Erteilung des Auftrags zu deren Überweisung an ein Finanzinstitut sowie das Einreichen eines Begehrens auf Wiedereinsetzung sind Verwirkungsfristen.